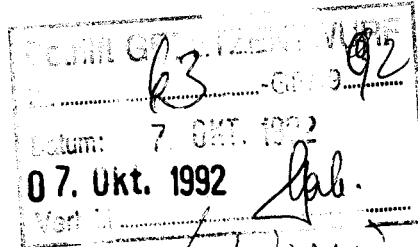


Verband der Elternvereine
an den höheren Schulen Wiens
Wiedner Hauptstraße 66/4
1040 W i e n
Tel. 587 80 77

Wien, 29. September 1992


An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 W i e n



Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz
über Fachhochschul-Studiengänge

Der Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens
übermittelt in der Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme
zum Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studien-
gänge (FHStG) zur Kenntnisnahme.

Brigitte Frysak eh.
Schriftführerin


Dr. Edith Marktl
Vorsitzende

Anlage

Verband der Elternvereine
an den höheren Schulen Wiens
Wiedner Hauptstraße 66/4
1040 W i e n
Tel. 587 80 77

Wien, 29. September 1992

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
z. Hd. Frau Dr. E. H a c k l
Minoritenplatz 5
1010 W i e n

Betrifft: GZ 51.002/17-I/B14/92 - Begutachtung des Entwurfs
für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)

Der Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens dankt für die Übersendung des Entwurfs für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG).

Der Verband begrüßt die Absicht, mit der Einführung von mindestens dreijährigen Fachhochschul-Studiengängen, eine, den EG-Richtlinien entsprechende berufs- und praxisorientierte Ausbildung auf Hochschulniveau anzubieten, die als Alternative zur Universität auch zur Entlastung derselben führen könnte. Der Verband ist aber der Ansicht, daß die durch den vorliegenden Entwurf gegebenen Rahmenbedingungen nicht ausreichend sind, und stellt daher fest:

1. Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge gewährleistet nicht, daß der Bund selbst als Erhalter von Fachhochschulen auftritt. Es hat daher die Regelung der Materie auch im Rahmen eines Fachhochschul-Organisationsgesetzes zu erfolgen.

2. Weiters ist vom Bund Vorsorge zu treffen, daß für Absolventen des berufsbildenden Schulwesens Fachhochschulen zu deren Höherqualifizierung angeboten werden. Wird diesem Bedarf durch private Anbieter nicht Rechnung getragen, hat der Bund entsprechende Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten.
3. Im Falle der Einhebung von Studiengebühren durch private Träger von Fachhochschulen sind, um einen sozial selektiven Zugang zu verhindern, Studienbeihilfen analog zum übrigen Hochschulbereich vorzusehen.
4. Die Durchlässigkeit von postsekundären schulischen Einrichtungen (Akademien und Kollegs) zu den Fachhochschulen ist unter Berücksichtigung von Vorstudien (zeitliche Verkürzung des Studienganges) zu gewährleisten.
5. Weiters ist in Zusammenhang mit der Nachqualifizierung von Absolventen des berufsbildenden Schulwesens die Anrechenbarkeit von durch Berufspraxis erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf die Ausbildungsdauer von Studiengängen an Fachhochschulen im Rahmen des Fachhochschulorganisationsgesetzes zu regeln.



Brigitte Frysak eh.
Schriftführerin

Dr. Edith Marktl
Vorsitzende